

Gemeinde Dötlingen

Die Bürgermeisterin



Sitzungs- und Beschlussvorlage

Dr.-Nr.	2023/693
Vorlagenersteller:	Liane Pape-Nordbrock
Verfasser:	Liane Pape-Nordbrock
Letzte Bearbeitung durch:	Antje Oltmanns

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	15.06.2023	Vorberatung
Gemeinderat	29.06.2023	Entscheidung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Neuwahl der ehrenamtlichen Schiedsperson und deren Vertretung für den gemeinsamen Schiedsamsbezirk Wildeshausen / Dötlingen

Sach- und Rechtslage:

Nach dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz richtet jede Gemeinde zur Durchführung von Schlichtungsverfahren sogenannte „Schiedsämter“ ein. Die Stadt Wildeshausen und die Gemeinde Dötlingen haben einen gemeinsamen Schiedsamsbezirk gebildet.

Die Schiedsperson und ihre Vertretung werden durch den jeweiligen Rat der Gemeinde für die Zeit von fünf Jahren gewählt. Somit ist die gleichlautende Wahl in den Räten der Stadt Wildeshausen und der Gemeinde Dötlingen durchzuführen.

Die derzeitige Amtsperiode endet am 23.08.2023. Frau Heike Rhoden (Schiedsperson) steht für eine Wiederwahl nicht zu Verfügung. Herr Joachim Nolte (Vertretung) bewirbt sich erneut für das Ehrenamt.



In Absprache mit der Stadt Wildeshausen wurden die Fraktionen aus den Räten der Stadt Wildeshausen und der Gemeinde Dötlingen sowie die Öffentlichkeit gebeten, Persönlichkeiten vorzuschlagen, die bereit sind, das Amt der Schiedsperson für die Dauer von fünf Jahren (2023 - 2028) zu übernehmen.

Folgende Personen haben sich beworben und die Bereitschaft zur Übernahme dieses Ehrenamtes erklärt:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Berufliche Tätigkeit
Nolte	Joachim	12.09.1969	Isarstraße 83, 28199 Bremen	Fluglotse
Schöler	Wolfgang	23.03.1949	Goldenstedter Straße 11, 27793 Wildeshausen	Rentner
Steinhoff	Michael	15.09.1945	Katenbäker Berg 60, 27793 Wildeshausen	Soldat a. D./Pensionär

In das Amt der Schiedsperson soll gemäß § 3 Absatz 3 Niedersächsisches Schiedsämtergesetz nicht berufen werden,

1. wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt;
3. wer durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Darüber hinaus müssen Schiedspersonen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Schiedsperson kann weiter nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Eine Altershöchstbegrenzung ist für das Bundesland Niedersachsen nicht festgeschrieben.



Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird monatlich eine Amtsraumtschädigung sowie ein pauschaler Auslagenersatz ausgezahlt.

Da sich nur Personen aus dem Bereich/Bezirk der Stadt Wildeshausen beworben haben und aufgrund des gemeinsamen Schiedsamtsbezirks ein gleichlautender Beschluss gefasst werden muss, sollte - nach Auffassung der Bürgermeisterin - dem Beschluss des Verwaltungsausschusses und des Rates der Stadt Wildeshausen gefolgt werden. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen tagt am 21.06.2023, der Rat am 29.06.2023.

Finanzielle Auswirkungen:

PSP P1.1.122000.010 -Ordnungsangelegenheiten- SK 445231 Schiedsamt, Abrechnung mit der Stadt Wildeshausen/Haushaltsansatz 2023: 350,00 €.

Beschlussvorschlag:

„Der Verwaltungsausschuss empfiehlt:

Der Rat der Gemeinde Dötlingen beschließt:

Die vom Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen am 21.06.2023 vorgeschlagenen Personen für das Schiedsamt im Schiedsamtsbezirk Wildeshausen/Dötlingen werden als Vorschlag für die Gemeinde Dötlingen übernommen.

Frau/Herr wird zur Schiedsperson

und

Frau/Herr..... wird zur stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Wildeshausen/Dötlingen gewählt.“

Anlagen:

Keine.